



Regierungsrat

Luzern, 30. Mai 2017

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 321**

Nummer: P 321
Eröffnet: 27.03.2017 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 30.05.2017 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 623

Postulat Hartmann Armin und Mit. über eine Sistierung der Neuschätzungen

Gemäss Schätzungsgesetz (SchG; SRL Nr. 626) soll jeder Schätzungsgegenstand spätestens nach 15 Jahren neu geschätzt werden (= rollende Schätzung; § 8 Absatz 2 SchG). Die Reihenfolge der zu bewertenden Grundstücke wird vom Finanzdepartement festgelegt (§ 8 Abs. 1 SchG). Der am 25. März 2017 publizierte Neuschätzungsbeschluss des Finanzdepartements erfolgt in diesem Zusammenhang.

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, enthält der aktuelle Neuschätzungsbeschluss lediglich Objektkategorien, welche gesetzlich zwingend neu geschätzt werden müssen. Dies sind einerseits Bauland, Einfamilienhäuser, Stockwerkeigentum und Mehrfamilienhäuser mit mehr als 15 Jahre alten Schätzungen. Andererseits beschränkt man sich bei Gewerbe- und Industrieobjekten, Wohn- und Geschäftshäusern sowie landwirtschaftlichen Grundstücken auf solche mit mehr als 20 Jahre alten Schätzungen.

Die von Ihrem Rat mit dem Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17) geforderte Vereinfachung des Schätzungswesens soll mit dem Projekt LuVal umgesetzt werden. Erste Vorbereitungsarbeiten in diesem Projekt sind geleistet. Der eigentliche Projektstart erfolgt nach Vorliegen des Budgets, da die anfallenden externen Kosten aktuell nicht freigegeben werden können. Der Abschluss des Projekts und der Start der neuen Bewertungsmethode sind auf den 1. Juli 2020 geplant. Die lange Projektdauer ist im Wesentlichen auf das für eine Neuausrichtung des Schätzungswesens notwendige Gesetzgebungsverfahren zurückzuführen.

Wie erwähnt, unterliegen die Neuschätzungen einem rollenden Prozess. Auch die neuen gesetzlichen Bestimmungen werden voraussichtlich eine rollende Neuschätzung vorsehen, womit die in den Jahren 2017 bis 2020 nach altem Recht erstellten Schätzungen, auch unter neuem Recht noch eine längere Zeit Bestand haben werden. Zudem wird die neue Schätzungsmethode wesentlich einfacher ausgestaltet und die Mitwirkungspflichten der Grundeigentümer werden deutlich reduziert (in der Regel Schätzung ohne Augenschein).

Die angeordneten Neuschätzungen haben keinen Einfluss auf die Ergebnisse des Projekts LuVal. Wir erwarten vom Projekt LuVal eine massive Vereinfachung des heutigen Schätzungswesens und werden die entsprechenden Projektziele vorgeben.

Schliesslich fordert das KP17 eine steuerneutrale Umsetzung, das heisst den Erhalt des Steuersubstrats. Würden nun mit Blick auf die neuen gesetzlichen Grundlagen die Neuschätzungen sistiert, wären damit Steuerausfälle verbunden, welche es zu vermeiden gilt.

Aus diesen Gründen beantragen wir die Ablehnung des Postulats.